

Meldung bitte zurücksenden an: Stadt Hörstel – Ordnungsamt – 48477 Hörstel

Name, Vorname des /der Hundehalter/in:
Geburtsdatum/ -ort
Anschrift:
Telefon-Nr. (privat/beruflich)

- 1. Antrag - „Gefährliche Hunde“ -**
 auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen *Erlaubnis*
 zur Haltung des „Gefährlichen Hundes“ nach § 4 Hundegesetz für das Land NordrheinWestfalen
 (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002
- 2. Antrag - „Hunde bestimmter Rassen“ -**
 auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen *Erlaubnis*
 zur Haltung des „Hundes bestimmter Rassen“ nach § 10 i.V. mit § 4 Hundegesetz für das Land
 Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002
- 3. Anzeige - „Große Hunde“ -**
 der Haltung des "Großen Hundes" nach § 11 Hundegesetz für das Land NordrheinWestfalen
 (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002

Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben)	
Name des Hundes	Geburtsdatum des Hundes
Mikrochip-Nr.: (Nachweis erforderlich!)	Fellfarbe
Datum der Anschaffung	Herkunft des Hundes
Geschlecht	
<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Körpermaße
	_____ cm Widerristhöhe _____ kg Körpergewicht

☞ **Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!!**

1. Gefährliche Hunde" (§ 3 LHundG NRW)

Gefährliche Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird.

„Gefährliche Hunde" sind Hunde der Rassen

- **Pitbull Terrier** - **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier** - **Bullterrier**

und deren **Kreuzungen** untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, ebenso Hunde, deren Gefährlichkeit gern. § 3 Abs. 3 LHundG im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Da ich einen „Gefährlichen Hund" halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
Hinweis: ist zu beantragen im Bürgerbüro Hörstel oder Einwohnermeldeamt Riesenbeck

Schriftliche Erklärung über die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes

Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.
Hinweis:
Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von
**500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von
250.000 Euro für sonstige Schäden**
abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!

Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP -)

Nachweis der Sachkunde
Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Tierärzte/innen und Inhaber Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/innen, Personen, die auf Grund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.

Ich benenne folgende Aufsichtspersonen, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:
(Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.)

Name, Vorname, Anschrift , Geburtsdatum, Geburtsort

☞ **Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!!**

2. „Hunde bestimmter Rassen" (§ 10 LHundG NRW)

„Hunde bestimmter Rassen" im Sinne des LHundG NRW sind Hunde folgender Rassen:

Alano	American Bulldog
Bullmastiff	Mastiff
Mastino Espanol	Mastino Napoletano
Fila Brasileiro	Dogo Argentino
Rottweiler	Tosa Inu

sowie deren **Kreuzungen** untereinander sowie mit anderen Hunden.

Da ich einen Hund halte, der im Landeshundegesetz als „Hunde bestimmter Rassen" aufgeführt ist, füge ich folgende Unterlagen bei:

Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
Hinweis: ist zu beantragen im Bürgerbüro Hörstel oder Einwohnermeldeamt Riesenbeck

Schriftliche Erklärung über die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes

Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.

Hinweis:

Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von

**500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von
250.000 Euro für sonstige Schäden**

abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!

Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP -)

Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Abweichend davon kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde" entsprechend.

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.

Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:

(Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.)

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort

☞ **Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!**

3. „Große Hunde“ (§ 11 LHundG NRW)

Große Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreichen und die nicht „Gefährliche Hunde“ i.S. des § 3 oder „Hunde bestimmter Rassen“ gemäß § 10 LHundG sind.

Da ich einen „**großen Hund**“ im Sinne des LHundG NRW halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke - MIKROCHIP -)

Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.

Hinweis

Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von

500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von

250.000 Euro für sonstige Schäden

abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!

Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes erbracht werden. Sie gelten auch als sachkundig, wenn Sie große Hunde mehr als **drei** Jahre halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ und auf Seite 3 „Hunde bestimmter Rassen“ entsprechend.

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

4. Erklärung des Halters/Antragstellers zur Zuverlässigkeit gern. § 7 LHundG NRW

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

1. Sofern ich nach dem Landeshundegesetz NRW nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit verpflichtet bin, erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich weder vorbestraft bin noch derzeit ein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Verurteilungen, deren Rechtskraft länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
3. Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW verstoßen habe.
4. Ich versichere, dass ich nicht auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bin.
5. Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
6. Ich versichere, dass ich bzw. eine andere Aufsichtsperson in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Datum:

Unterschrift:

--	--

(!) Die Daten werden in der Landeshundedatenbank NRW gespeichert.

Gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung können Sie jederzeit Ihre Informationen zum Datenschutz von unserem Datenschutzbeauftragten erhalten. Schicken Sie hierzu Ihre mail an: mario.koenning@kaaw.de.